



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 15 / 2000    19. Oktober 2000**

Redaktion:  
H. Köhler

## **Rahmenprüfungsordnung**

für die Studiengänge an der Fachhochschule Aachen

Vom 11. Oktober 2000

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	5
§ 2	Fachprüfungsordnungen, Studienordnungen	5
§ 3	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	5
§ 4	Studienumfang	6
§ 5	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 6	Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen	6
§ 7	Prüfungsausschuss	7
§ 8	Prüfer und Beisitzer	7
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10	Einstufungsprüfung	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	9
§ 13	Zulassung zu Fachprüfungen	9
§ 14	Durchführung von Fachprüfungen	10
§ 15	Klausurarbeiten	10
§ 16	Mündliche Prüfungen	11
§ 17	Ziel, Umfang und Form der Leistungsnachweise	11
§ 18	Teilnahmenachweise	11
§ 19	Freiversuch	11
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 22	Abschluss des Grundstudiums, Vordiplom-/Zwischenprüfung, Prüfungen des Hauptstudiums	12
§ 23	Praxissemester	13
§ 24	Auslandssemester	13
§ 25	Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelorprojekt, Masterprojekt)	13
§ 26	Zulassung zur Abschlussarbeit	14
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	14
§ 28	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	15
§ 29	Kolloquium, mündliche Abschlussprüfung	15
§ 30	Ergebnis der Abschlussprüfung	16
§ 31	Zeugnis, Gesamtnote	16
§ 32	Zusatzfächer	16
§ 33	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 35	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	17

## Anlage 1

Katalog der Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte an der Fachhochschule Aachen	18
--	----

## Anlage 2

Tabelle 1: ECTS-Grade Notenstufen	21
Tabelle 2: Umrechnungstabelle	21



# **Rahmenprüfungsordnung**

## für die Studiengänge an der Fachhochschule Aachen

Vom 11. Oktober 2000

---

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) hat die Fachhochschule Aachen folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Abschlüsse des Studiums in den an der Fachhochschule Aachen angebotenen Studiengängen, die sich aus der Anlage 1 (in der jeweils geltenden Fassung) ergeben.

### **§ 2**

#### **Fachprüfungsordnungen, Studienordnungen**

Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Fachprüfungsordnungen (FPO) zu erstellen. Diese regeln insbesondere:

- den Abschlussgrad
- Studienumfang (in Leistungspunkten bzw. Semesterwochenstunden), Berücksichtigung zusätzlicher Lehrveranstaltungen (bei Diplomstudiengängen 7 v.H.)
- die speziellen Studienvoraussetzungen
- den spezifischen Studienumfang
- besondere Zulassungsvoraussetzungen (für Fachprüfungen oder Abschlussarbeit, Praxissemester/Auslandssemester)
- Prüfungen in den Studienabschnitten (Form, Zahl, Art, Umfang, Gewichtung)
- Regelprüfungstermine
- Abweichungen von dieser Rahmenprüfungsordnung soweit sie wegen der Besonderheit des Studiengangs erforderlich sind.

Auf der Grundlage dieser Fachprüfungsordnungen werden für die jeweiligen Studiengänge Studienordnungen erstellt. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 3**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad**

(1) Das zur jeweiligen Abschlussprüfung führende Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die entsprechende Abschlussprüfung vorbereiten.

(2) Durch die entsprechende Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) In den Bachelor-Studiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung - als erster berufsqualifizierender Abschluss und als Zulassungsvoraussetzung für einen entsprechenden Masterstudiengang - der entsprechende fachbezogene Bachelorgrad verliehen. Die Verleihung des Bachelorgrades mit dem Zusatz "honours" (hons) bedarf weiterer besonderer Leistungen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung in den Diplomstudiengängen wird je nach Fachrichtung der entsprechende fachbezogene Diplomgrad verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

## § 4

### Studienumfang

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (Fachprüfung und/oder Leistungsnachweis) ab. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Der Leistungsumfang eines Studienjahres beträgt 60 Leistungspunkte. Die Fachprüfungsordnung regelt soweit wie notwendig die verbindliche Reihenfolge der abzuleistenden Module.

Der Leistungsumfang beträgt

- in siebensemestrigen Diplomstudiengängen  
210 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 3,5 Studienjahre)
- in achtsemestrigen Diplomstudiengängen  
240 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 4 Studienjahre)
- in sechssemestrigen Bachelorstudiengängen  
180 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 3 Studienjahre)
- in achtsemestrigen Bachelorstudiengängen  
240 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 4 Studienjahre)
- in zweisemestrigen Masterstudiengängen  
60 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 1 Studienjahr)
- in viersemestrigen Masterstudiengängen  
120 Leistungspunkte  
(Regelstudienzeit 2 Studienjahre)

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Basis der Leistungspunktevergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen). Die Verwendung von anderen Leistungspunktesystemen ist möglich, falls die Vergleichbarkeit mit dem ECTS sichergestellt ist.

## § 5

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Bachelor- und Diplomstudiengängen wird in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt in der Regel als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer entsprechenden Fachoberschule in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer anderen Fachrichtung erworben haben, sollen in der Regel ein Grund- und/oder Fachpraktikum von je zwölf Wochen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf diese Praktika angerechnet.

(4) Mindestens acht Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die restlichen vier Wochen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters nachzuweisen. Ausnahmen sind bei internationalen Studiengängen möglich. Das Fachpraktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

(5) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mindestens der Nachweis eines geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gefordert. Das Nähere ergibt sich aus den Fachprüfungsordnungen und aus den Studienordnungen.

## § 6

### Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Das Studium in den Diplom- und Bachelorstudiengängen gliedert sich nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in ein Grund- und Hauptstudium. In den Diplomstudiengängen wird das Grundstudium durch die Vordiplom-/Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Vordiplom-/Zwischenprüfung besteht aus den in den Fachprüfungsordnungen genannten Prüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird. Dabei soll die Studienordnung gewährleisten, dass die Kandidaten alle Prüfungen der Vordiplom-/Zwischenprüfung bis zum Ende des Grundstudiums ablegen können.

(3) Die Diplomprüfung besteht in der Regel aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung. Die Diplomarbeit und das Kolloquium haben zusammen einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sowie einem Bachelor-Projekt. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung. Das Bachelor-Projekt hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(5) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen des Masterstudiums sowie einem Master-Projekt mit einem anschließenden Kolloquium. Näheres über Zeit, Dauer und Ausgestaltung des Master-Projekts und dem Kolloquium regeln die Fachprüfungsordnungen. Das Masterprojekt hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung nach Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren/Professorinnen, einem/einer Lehrenden für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und zwei Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter/innen für zwei Professoren/Professorinnen und für die Mitglieder der weiteren Gruppen werden von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Professor/in zum/zur Vorsitzenden und eine/n Professor/in zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch den Fachbereichsrat bzw. durch die beteiligten Fachbereichsräte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/innen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/innen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Hochschuljahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig über die Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Bei Änderungen der Prüfungsordnung und der Reform der Studienordnung ist der Prüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates etwa jährlich zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter diesen müssen sich mindestens der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und mindestens ein/e weitere/r Professor/in befinden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Während der Bera-

tung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Sitzung nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich innerhalb der nächsten zwei Wochen der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen nehmen ausschließlich Prüfungsausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen teil.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des/der Vorsitzenden in belastenden Angelegenheiten sind der betreffenden Person in der Regel innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Ihr ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

## § 8

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).

(5) Der Kandidat kann die Prüfer der Diplom-/Abschlussarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf

den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplom-/Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 9

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines für die Fächer zuständigen Prüfers.

## § 10

### Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit

gemäß § 5, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung in der Regel zum Ende des vorletzten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule durch eine Prüfungsordnung gemäß § 67 Abs. 1 HG, die sie als Satzung erlässt.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung die Fachprüfungen, die Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelor-Projekt, Master-Projekt) und das Kolloquium. Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Leistungspunktzahl zu versehen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten und zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Umrechnung nach ECTS-Notenstufen gelten die Tabellen 1 und 2 der Anlage 2.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Notenwerte 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn

sie mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Die Noten lauten bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 21 und § 31 gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

## § 12

### Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von minimal einer Zeitstunde und maximal vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von minimal 15 und maximal 45 Minuten Dauer. Besondere Prüfungsformen sind möglich. Fachprüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit statt. Abweichungen sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben, sofern in der Studienordnung keine feste Regelung getroffen ist.

(4) In fachlich geeigneten Fällen können bis zu drei Fächer zu einer fachübergreifenden Fachprüfung zusammengefasst werden (integrierte Fachprüfung), soweit das in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass Fachprüfungen in Teilprüfungen aufgeteilt werden. Grundsätzlich muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. Teilprüfungen können getrennt wiederholt werden.

## § 13

### Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen hat,
2. eine nach § 5 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
4. an der Fachhochschule Aachen gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer oder Zweithörer zugewiesen ist.

In den Diplomstudiengängen wird zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums in der Regel nur zugelassen, wer die Vordiplom-/Zwischenprüfung bestanden hat. Abweichend hiervon kann zu den Pflicht-Fachprüfungen des ersten Regelfachsemesters des Hauptstudiums zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen des Grundstudiums bis auf eine Fachprüfung bestanden hat.

Die in Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und Satz 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung genannten Wahlprüfungsfächer, in denen die Kandidatin/der Kandidat die Fachprüfungen ablegen will, sind grundsätzlich mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fach-

praktikums jedoch erst zu dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Termin;

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang;
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Prüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung ist auch der Nachweis der aktiven Teilnahme an Praktika oder Übungen, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist.

## § 14

### Durchführung von Fachprüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekanntgegeben. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass zu einem Wiederholungstermin nur Studierende zugelassen werden, die die entsprechende Prüfung in einem früheren Termin nicht bestanden haben und Studierende, die im ersten Prüfungstermin die Freiversuchsregelung in Anspruch genommen haben und ihr Prüfungsergebnis verbessern wollen.

(3) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

## § 15

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur ihr/sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüferinnen/Prüfer und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann regeln, dass sich ein Kandidat vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in einer Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann.

## § 16

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 17

### Ziel, Umfang und Form der Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte individuell erkennbare

Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung als Modul oder Teil eines Moduls von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Für die Erbringung und Bewertung von Leistungsnachweisen finden § 11 und § 14 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(4) Während des Studiums sind die in den Fachprüfungsordnungen aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen.

## § 18

### Teilnahmenachweise

(1) Teilnahmenachweise können als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungsleistungen zur Zwischen- oder Abschlussprüfung gefordert werden. Sie sind unbenotet.

(2) Die Erlangung von Teilnahmenachweise setzt voraus, dass die Studierenden an den Lehrveranstaltungen nach Art und Inhalt regelmäßig und aktiv teilgenommen haben.

## § 19

### Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Anlage zur jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungsordnung kann auch für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Der Freiversuch wird als Prüfungsleistung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und

mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundstatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt .

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin des betreffenden Faches zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so wird dieses berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

## § 20

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In den Diplomstudiengängen können die Diplomarbeit und das Kolloquium im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Prüfungen in den Master- und Bachelorstudiengängen .

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden außer im Zusammenhang mit einem Freiversuch gemäß § 19.

(5) Versäumt ein/e Studierende/r, der/die das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der/die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

## § 21

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt auch, wenn der/die Studierende die Diplomarbeit in den Diplomstudiengängen, die Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen oder das Projekt in den Masterstudiengängen nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der/des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, welches sowohl die medizinischen Befundstatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines hochschul-/ amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der/die Studierende sich einer hochschul-/ amtsärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen; das ärztliche Zeugnis muss am Tage der Prüfung ausgestellt sein. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsverstoß als nicht unternommen.

(3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 22

### Abschluss des Grundstudiums, Vordiplom-/Zwischenprüfung, Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Sind in den Fächern des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluss des ersten Studienabschnitts und insoweit als Bestehen der Vordiplom-/Zwischenprüfung.

(2) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kan-

didaten ein Zeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

(3) Besteht die oder der Studierende die Vordiplom-/Zwischenprüfung nicht, werden ihr oder ihm auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt. Die Bescheinigung lässt die für die Vordiplom-/Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Vordiplom-/Zwischenprüfung des jeweiligen Studiengangs erkennen.

(4) Prüfungen des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung die Fachprüfungen und Leistungsnachweise, das Bachelor-Projekt, die Diplomarbeit, das Masterprojekt sowie das Kolloquium.

(5) Die Studienpläne der jeweiligen Studiengänge sollen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zu dem in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Termin und die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht werden können.

## § 23

### Praxissemester

(1) In den Studiengängen mit Praxissemester ist eine mindestens 20 wöchige praktische Tätigkeit durchzuführen. Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Studierende, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, haben sich in den Studiengang einzuschreiben bzw. spätestens vor Beginn des Praxissemesters nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung und der Einschreibungsordnung in den entsprechenden Studiengang zu wechseln.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Studiensemester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die entsprechenden Fachprüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bestanden hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein vom Fachbereich eingerichteter Zulassungsausschuss. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit des Studierenden durch die Betreuung eines Professors begleitet. Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Das Praxissemester wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor bescheinigt, wenn

1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden den Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hat,
2. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

## § 24

### Auslandssemester

(1) In den Studiengängen mit Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen zur Erweiterung seines fachlichen Wissens, seiner interkulturellen Qualifikation und seiner Sprachkenntnisse zu studieren.

(2) Für die Zulassung und Durchführung finden die jeweiligen Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen Anwendung.

(3) Für die Anerkennung des Auslandssemesters mit 30 Leistungspunkten sind in der Regel nachzuweisen:

1. ein Studienvolumen, das mindestens einem Drittel des üblichen Studienvolumens der Partnerhochschule entspricht;
2. dass ein Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der Fachhochschule Aachen abgeleistet wurde, das den Regelungen der Partnerhochschule unterlag;
3. ein Nachweis der ausländischen Partnerhochschule über die aktive Teilnahme am Auslandsstudiensemester;
4. zwei anerkannte zusätzliche Studienleistungen.

## § 25

### Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelorprojekt, Masterprojekt)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und ggf. gestal-

terischen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich Lehrenden, die/der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 26

### Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist wie folgt geregelt:

- a) Zum Bachelor-Projekt kann zugelassen werden, wer
  1. die Prüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums erfüllt,
  3. in der Regel die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf die in der Fachprüfungsordnung definierten Ausnahmen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht hat.
- b) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. die Zwischenprüfung/das Vordiplom bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums erfüllt,
  3. in der Regel die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf die in der Fachprüfungsordnung definierten Ausnahmen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht hat.
  4. ggf. das Praxissemester/Auslandssemester nachgewiesen hat.

c) Zum Master-Projekt kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen erfüllt
2. in der Regel die Fachprüfungen bis auf die in der Fachprüfungsordnung definierten Ausnahmen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vordiplom-/Zwischenprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 27

### Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandi-

daten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei der Diplomarbeit drei bis vier und bei dem Bachelor-Projekt zwei bis drei Monate und bei dem Master-Projekt vier bis fünf Monate. Die Abschlussarbeit kann auch in dem o.a. Umfang studienbegleitend während des letzten Jahres durchgeführt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um max. vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests. Die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 20 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Der Textteil des Bachelor-Projekts soll höchstens 50 Seiten, der Textteil der Diplomarbeit höchstens 100 Seiten betragen. Der Textteil der Masterarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.

## § 28

### Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; in den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung

durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 5 sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der/dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 29

### Kolloquium, mündliche Abschlussprüfung

(1) In den Diplom- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin/dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind sowie die ggf. erforderlichen Teilnahmenachweise vorliegen,
3. die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald

alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und von den Prüferinnen/Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.

### **§ 30**

#### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für den Studiengang vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, alle Leistungsnachweise erbracht sowie das Bachelor-Projekt, die Diplomarbeit oder das Masterprojekt und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt.

### **§ 31**

#### **Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Im Falle der siebensemestrigen Diplomstudiengänge und der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge kann das Zeugnis die Noten aller Fachprüfungen beinhalten. Der gewählte Studiengang, die gewählte Studienrichtung oder der gewählte Studienschwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester oder Auslandsstudiensemester können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung angegeben werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fachprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Prüfungen entsprechend der Regelungen der Fachprüfungsordnungen gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis

trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Verlässt der Studierende die Fachhochschule Aachen ohne Studienabschluss, erhält er ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis lässt die für den entsprechenden Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Vordiplom-/Zwischenprüfung des jeweiligen Studiengangs erkennen.

### **§ 32**

#### **Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und abschließt. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplom-, Bachelor-, bzw. Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 34

### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Abs.2 und 31 Abs.1 oder der Bescheinigung nach § 22 Absatz 3 oder des Zeugnisses nach § 31 Absatz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplom-, Bachelor-, bzw. Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 22 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 22 Absatz 3 oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

## § 35

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung genehmigten Diplomprüfungsordnungen und Studienordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung anzupassen. Sie treten ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung außer Kraft, soweit sie dieser Rahmenprüfungsordnung widersprechen. Danach gelten die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung unmittelbar.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 29.06.2000, 06.07.2000 und 05.10.2000 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 11.10.2000.

Aachen, den 11.10.2000

Der Rektor  
Der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Buchkremer)

## Katalog der Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte an der Fachhochschule Aachen

An der Fachhochschule Aachen angebotene Studiengänge mit den zugeordneten Studienrichtungen und Schwerpunkten (Stand 22.09.2000):

### Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

#### Fachrichtung Ingenieurwesen:

1. **Architektur mit integriertem praxisbezogenen Semester**  
Architektur  
Städtebau und Regionalplanung
  2. **Bauingenieurwesen**  
Konstruktiver Ingenieurbau  
Baubetrieb  
Verkehrswesen  
Wasser- und Abfallwirtschaft
  3. **Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium**  
Konstruktiver Ingenieurbau  
Baubetrieb  
Verkehrswesen  
Wasser- und Abfallwirtschaft
  4. **Chemieingenieurwesen**  
Technische Chemie  
*Chemische Prozess- und Umwelttechnologie*  
*Kunststofftechnologie*  
*Chemische Verfahrenstechnik*  
Chemie  
*Biotechnologie*  
*Nuklearchemie*  
*Ökologische Chemie und Bodenschutz*
  5. **Chemieingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandssemester**  
Technische Chemie  
*Chemische Prozess- und Umwelttechnologie*  
*Kunststofftechnologie*  
*Chemische Verfahrenstechnik*
  6. **Chemieingenieurwesen mit integriertem Praxissemester**  
Chemie  
*Biotechnologie*  
*Nuklearchemie*  
*Ökologische Chemie und Bodenschutz*
  7. **International Studies of Technology Chemieingenieurwesen**
-

8. **Elektrotechnik**  
 Energieelektronik  
 Ingenieur-Informatik  
 Nachrichtentechnik  
 Automatisierungstechnik  
*Mikrosystemtechnik*  
 Elektrische Energietechnik
9. **Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester/Auslandssemester**  
 Energieelektronik  
 Ingenieur-Informatik  
 Nachrichtentechnik
10. **Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester**  
 Automatisierungstechnik  
*Mikrosystemtechnik*  
 Elektrische Energietechnik
11. **International Studies of Technology Elektrotechnik**
12. **Maschinenbau**  
 Konstruktionstechnik  
 Rechnerintegrierte Produktionstechnik  
 Energie- und Umweltschutztechnik  
 Kerntechnik  
 Luft- und Raumfahrttechnik  
*Flugzeugbau*  
*Triebwerksbau*  
*Raumfahrttechnik*  
*Leichtbau und Karosserietechnik*
13. **Maschinenbau mit integriertem Praxissemester**  
 Energie- und Umweltschutztechnik  
 Kerntechnik  
 Luft- und Raumfahrttechnik  
*Flugbetriebstechnik*
14. **Maschinenbau mit integriertem Praxissemester/Auslandssemester**  
 Konstruktionstechnik  
 Rechnerintegrierte Produktionstechnik  
 Luft- und Raumfahrttechnik  
*Flugzeugbau*  
*Triebwerksbau*  
*Raumfahrttechnik*  
*Leichtbau und Karosserietechnik*
15. **International Studies of Technology Maschinenbau**
16. **Deutsch-Französischer Studiengang Maschinenbau**
17. **Aeronautical and Astronautical Technology (AAT)**
18. **Physikalische Technik mit fakultativem Praxissemester**  
 Physikalische Technik  
 Biomedizinische Technik  
*Kardiotechnik*
19. **International Studies of Technology Physikalische Technik**
20. **Bioingenieurwesen mit integriertem Praxissemester**  
 Biotechnologische Verfahren  
 Umweltbiotechnologie
21. **International Studies of Technology Bioingenieurwesen**
22. **Mechatronik mit integriertem Praxissemester/Auslandssemester (fachbereichsübergreifend)**
23. **Deutsch-Niederländischer Studiengang Betriebswirtschaftliche Technik mit integriertem Praxissemester (fachbereichsübergreifend)**

## **Fachrichtung Design**

- 24. **Produkt-Design**  
Objekt-Design  
Interior-Design
- 25. **Visuelle Kommunikation**  
Graphik-Design  
Medien-Design

## **Fachrichtung Wirtschaft**

- 26. **Wirtschaft**
- 27. **Wirtschaft mit integriertem Praxissemester**
- 28. **Wirtschaft mit integriertem Auslandsstudiensemester**
- 29. **Deutsch-Britischer Studiengang Wirtschaft (DBS)**
- 30. **Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW)**
- 31. **Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft (IDFW)**

## **Fachrichtung Naturwissenschaft**

- 32. **Informatik**
- 33. **TechnoMathematik mit integriertem Praxissemester**
- 34. **Ausbildungsbegleitender Studiengang TechnoMathematik**

## **Bachelor-Studiengänge in den auslandsorientierten Studiengängen “International studies of technology”:**

- 35. **Bachelor of chemical engineering**
- 36. **Bachelor of electrical engineering**
- 37. **Bachelor of mechanical engineering**
- 38. **Bachelor of physical engineering**

## **Masterstudiengänge**

- 39. **Masterstudiengang “Energy Systems”**

Tabelle 1: ECTS-Grade Notenstufen

ECTS Grade	Individual marks	Grade	Definition
<b>A +</b>	<b>Below 1,0</b>	MIT AUSZEICHNUNG = with distinction	Eine auszeichnungswürdige besonders hervorragende Leistung = A performance which is in particular excellent and distinctive
<b>A</b>	<b>1,0</b>	SEHR GUT = very good	Eine besonders hervorragende Leistung = A performance which is in particular excellent
<b>A -</b>	<b>1,3</b>		
<b>B +</b>	<b>1,7</b>		
<b>B</b>	<b>2,0</b>	GUT = good	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = A performance which is significantly above average
<b>B -</b>	<b>2,3</b>		
<b>C +</b>	<b>2,7</b>		
<b>C</b>	<b>3,0</b>	BEFRIEDIGEND = satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = A performance which meets totally average demands
<b>C -</b>	<b>3,3</b>		
<b>D</b>	<b>3,7</b>		
<b>E</b>	<b>4,0</b>	AUSREICHEND = sufficient	Eine Leistung, die trotz Mängel den Mindestanforderungen entspricht = A performance which - though of its shortcomings - still satisfies the standard requirements
<b>F</b>	<b>5,0</b>	MANGELHAFT (nicht bestanden) = not sufficient - fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = A performance which - because of its significant shortcomings - does not meet the standard requirements

Tabelle 2: Umrechnungstabelle

Deutsches System			⇨ ECTS		⇨ Deutsches System	
	Note	≤ <b>0,99</b> ..	<b>A +</b>	<i>hervorragend</i>	<b>0,7</b>	<i>hervorragend</i>
<b>1,00</b>	Note	<b>1,29</b> ..	<b>A</b>	sehr gut	<b>1,0</b>	sehr gut
<b>1,30</b>	Note	<b>1,59</b> ..	<b>A -</b>	sehr gut	<b>1,3</b>	sehr gut
<b>1,60</b>	Note	<b>1,79</b> ..	<b>B +</b>	gut	<b>1,7</b>	gut
<b>1,80</b>	Note	<b>2,29</b> ..	<b>B</b>	gut	<b>2,0</b>	gut
<b>2,30</b>	Note	<b>2,59</b> ..	<b>B -</b>	gut	<b>2,3</b>	gut
<b>2,60</b>	Note	<b>2,79</b> ..	<b>C +</b>	befriedigend	<b>2,7</b>	befriedigend
<b>2,80</b>	Note	<b>3,29</b> ..	<b>C</b>	befriedigend	<b>3,0</b>	befriedigend
<b>3,30</b>	Note	<b>3,59</b> ..	<b>C -</b>	befriedigend	<b>3,3</b>	befriedigend
<b>3,60</b>	Note	<b>3,79</b> ..	<b>D</b>	ausreichend	<b>3,7</b>	ausreichend
<b>3,80</b>	Note	<b>4,09</b> ..	<b>E</b>	ausreichend	<b>4,0</b>	ausreichend
≥ <b>4,10</b>	Note		<b>F</b>	<i>nicht bestanden</i>	<b>5,0</b>	<i>nicht bestanden</i>